

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	03.12.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Weiterentwicklung des Einzelhandels in der Bielefelder Innenstadt

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 in der Beratung über die Informationsvorlage 6453/2009-2014 beschlossen, den Arbeitskreis „Stadtverträglicher Einzelhandel“ (AK) zu aktivieren mit dem Auftrag, Empfehlungen zu der Weiterentwicklung des Einzelhandels in der Bielefelder Innenstadt zu erarbeiten.

Der AK bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Ratsfraktionen und-gruppen, des Handelsverbandes Ostwestfalen-Lippe e.V., der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, der WEGE mbH, der Investoren sowie der Verwaltung hat am 21.11. und 26.11.13 getagt.

Der AK „Stadtverträglicher Einzelhandel“ empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss (StEA) zu beschließen:

- a) Der StEA beschließt, eine fachgutachterliche Begleitung der geplanten Investorenprojekte zu beauftragen. Mit der fachgutachterlichen Begleitung sollen insbesondere Fragen der funktionalen, städtebaulichen, verkehrlichen und stadtgestalterischen Einbindung bzw. Verträglichkeit geklärt werden. Im Rahmen der Gutachtenerstellung sollen die unter städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten maximal möglichen Auswirkungen aufgezeigt werden. Die Kosten für die gutachterliche Begleitung sollen von den Investoren getragen werden.
- b) Der StEA beschließt, Kooperationsvereinbarungen zwischen der Stadt Bielefeld und dem jeweiligen Investor zu schließen. Die Kooperationsvereinbarung soll den ausdrücklichen Entschluss zur Weiterentwicklung und Profilierung der Innenstadt bekräftigen.

Ziel der Vereinbarung mit der ECE-Projektmanagement GmbH soll es insbesondere sein, ein zügiges Verfahren einzuleiten, um möglichst bis zum Mai 2014 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauaufsichtliche Genehmigung der geplanten Vorhaben vorzubereiten. Grundlage ist die Vorlage der Planung eines konkreten Vorhabens mit Darlegung der aktuellen Eigentumsverhältnisse. Bestandteil der Vereinbarung soll ebenso sein, dass die gewonnenen Erkenntnisse aus dem unter a) genannten Gutachten sofort in die rechtliche Würdigung des Vorhabens bereits einfließen. Dabei wird ein stetiger Dialog zwischen der Bauverwaltung der Stadt Bielefeld und dem Vorhabenträger vorausgesetzt.

Die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen sowie der dann aktuelle Planungsstand werden dem Koordinierungskreis vorgestellt, mit dem Ziel einer abschließenden Empfehlung eines rechtlich belastbaren Instruments an den StEA.

- c) Der StEA beschließt die Einrichtung eines Koordinierungskreises aus Handelsverband, IHK, Fraktionen und Verwaltung.

Begründung:

Der StEA begrüßt das Interesse an einer Weiterentwicklung des Einzelhandels in der Bielefelder Innenstadt. Diese Entwicklung soll zu einer Aufwertung der Innenstadt und weiteren Belebung auch der direkt an die in Rede stehenden Standorte angrenzenden Straßenzüge führen. Um einen Bedeutungsverlust bestehender (Neben-) Lagen zu vermeiden, sollten sich Investorenprojekte hinsichtlich Größe und Branchenzusammensetzung in die bestehende und gut funktionierende Einzelhandelsstruktur einpassen. Zudem sollte auf eine angemessene Integration in die städtebauliche Kultur und die Besonderheiten der Bielefelder Innenstadt geachtet werden. Die Entwicklungsfähigkeit der Innenstadt mit ihren unterschiedlichen Lagen u.a. Altstadt und Bahnhofstraße muss gewahrt bleiben.

Grundsätzlich verbinden sich mit den geplanten Investorenprojekten Chancen (wie z.B. Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion der Stadt Bielefeld) aber auch Risiken (z.B. Umsatzverlagerungen aus den eigenen zentralen Versorgungsbereichen wie auch aus den benachbarten Zentren heraus), so dass im Rahmen einer planerischen und städtebaulichen Wirkungsanalyse eine Grundlage erarbeitet werden soll, die die positiven wie negativen Auswirkungen der in Rede stehenden Projekte aufzeigt und entsprechende Lösungsmöglichkeiten anbietet. Die Wirkungsanalyse soll eine verlässliche Grundlage für die Abwägung sowohl der kommunalen Belange als auch der Belange der perspektivisch betroffenen Nachbarkommunen bilden und der Vorbereitung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauaufsichtliche Genehmigung der geplanten Vorhaben dienen.

Beigeordneter

(Moss)